

Coronavirus Covid-19 Informationsschreiben Nr. 104

1. und 2. Novelle der 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung Regelung Beschlussfassung Gemeindeorgane ab 1.1.2022 Empfehlungen zu Maßnahmen gegen Omikron

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung wurde mit BGBl. II Nr. 556/2021 und BGBl. II Nr. 568/2021 erneut novelliert. Für die Gemeinden ist besonders relevant, dass in Museen, Bibliotheken, Büchereien und Archiven die Kontaktdatenerhebungspflicht wieder entfällt. Eine Übersicht der geltenden Regelungen für die Weihnachtsfeiertage sowie Silvester finden Sie auf der Webseite des [Gesundheitsministeriums](#). Folgende Regeln gelten für die Weihnachtsfeiertage (24. bis 26. Dezember):

- Der Besuch von Zusammenkünften im kleinen Kreis mit maximal 10 Personen ist auch für nicht geimpfte Personen zulässig (Weihnachtsfest zuhause bei der Familie oder im kleinen Freundeskreis)
- Für größere Runden von 11 bis 25 Personen gilt, dass alle Personen unter anderem einen gültigen 2G-Nachweis brauchen.

Für Silvester waren ursprünglich ebenfalls Lockerungen geplant. Diese Lockerungen sind auf der Webseite des Gesundheitsministeriums derzeit auch noch angekündigt. Laut heutiger Pressekonferenz der gesamtstaatlichen Covid-Krisenkoordination (GECKO) wird es jedoch für Silvester nun doch wieder strengere Regeln geben. Diese sind jedoch noch nicht in Verordnungsform kundgemacht. Auf der Webseite des [Gesundheitsministeriums](#) sollten die Informationen über die Regelungen schon früher bekannt gemacht werden.

Anbei übermitteln wir Ihnen den Kunsttext der Verordnung in der geltenden Fassung. Die Änderungen mit BGBl. II Nr. 556/2021 sind gelb hervorgehoben, die Änderungen mit BGBl. II Nr. 568/2021 sind im Änderungsmodus ersichtlich gemacht. Auch die Landes-COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung in geltenden Fassung wird bis zum 31.12.2021 verlängert. Den Kunsttext der konsolidierten Fassung übermitteln wir Ihnen anbei.

Regelung Beschlussfassung Gemeindeorgane ab 1.1.2022

Der Vorarlberger Landtag hat am 17.11.2021 das [Gesetz über Neuerungen im Zusammenhang mit Digitalisierung](#) – Sammelnovelle, Blg. 111/2021, beschlossen. Dieses wird voraussichtlich Mitte Jänner 2022 kundgemacht. Mit der Kundmachung dieser Novelle treten jene Bestimmungen, die die Beschlussfassung von Kollegialorganen (z.B. Gemeindevorstand, Ausschüsse) im Rahmen einer Videokonferenz oder im Umlaufweg regeln, rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft. Außerdem treten mit 31.12.2021 die Regelungen der 3. COVID-19-Sammelnovelle, welche die Beschlussfassung von Kollegialorganen im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz ermöglichen, (von wenigen Ausnahmen abgesehen) außer Kraft. Die COVID-19-Sonderregelungen werden mit der 4. COVID-19-Sammelnovelle nur mehr teilweise verlängert. Da die Regelungen teilweise rückwirkend in Kraft treten sollen, gibt der Vorarlberger Gemeindeverband vorab einen Überblick über die für die Gemeindeorgane geltenden Änderungen ab 1.1.2022.

Gemeindevertretungssitzungen:

Die Pflicht zur zumindest vierteljährlichen Einberufung von Gemeindevertretungssitzungen lebt wieder auf. Der Ausschluss der Öffentlichkeit bei Sitzungen der

Gemeindevertretung ist nur mehr aus den Gründen des § 46 Gemeindegesetz zulässig. Die Beschlussfassung im Umlaufweg bzw. in einer Videokonferenz ist weiterhin zulässig, sofern dies bundesverfassungsrechtlich zulässig ist. Im Nationalrat wurde die Verlängerung der entsprechenden Regelung bis zum 30. Juni 2022 bereits beschlossen. Der Bundesrat tagt am 22.12.2022. Von einer Verlängerung der bundesverfassungsrechtlichen Bestimmung sowie deren Kundmachung ist noch in diesem Jahr auszugehen.

Sitzungen des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretungsausschüsse:

Hier kommt es zu einer Änderung. Die Regelungen für Ausschüsse und Vorstand sind gleichlautend, deshalb erfolgt unten eine gemeinsame Darstellung. Die Möglichkeit zur Telefonkonferenz entfällt. Die Möglichkeit zur Beschlussfassung im Umlaufwege und per Videokonferenz besteht weiterhin, die Vorgaben wurden aufgrund datenschutzrechtlicher Erfordernisse aber detaillierter geregelt. Geheime Abstimmungen und Wahlen dürfen nicht im Rahmen einer Videokonferenz oder eines Umlaufbeschlusses durchgeführt werden.

Videokonferenzen:

Sitzungen können auf Anordnung der/des Vorsitzenden auch in Form einer Videokonferenz stattfinden. Die/der Vorsitzende hat bei seiner Entscheidung die technischen, organisatorischen und datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen sowie die zu behandelnden Tagesordnungspunkte zu berücksichtigen. Bei der Einberufung sind die organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der Videokonferenz bekannt zu geben. Die teilnehmenden Mitglieder gelten als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch die/den Vorsitzenden mündlich abgeben. Besteht die Möglichkeit einer authentifizierten elektronischen Stimmabgabe, kann die Stimmabgabe auch in elektronischer Form erfolgen. Die einzelnen Teilnehmer:innen haben sicherzustellen, dass die Nichtöffentlichkeit der Sitzung gewahrt bleibt. Kann ein Ausschussmitglied aufgrund technischer Probleme der Sitzung akustisch nicht mehr folgen oder nicht abstimmen, hat das Mitglied die/den Vorsitzenden unverzüglich davon zu verständigen. Die/der Vorsitzende hat daraufhin die Sitzung für die notwendige Dauer der Lösung des Problems zu unterbrechen. Ist eine Behebung innerhalb eines vertretbaren Zeitraumes nicht möglich, dann kann die Sitzung in Abwesenheit dieses Mitgliedes fortgesetzt werden. Beschlüsse, welche vor einer solchen Verständigung, unter der Berücksichtigung der Anwesenheit des verhinderten Mitgliedes mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurden, behalten ihre Gültigkeit.

Umlaufbeschluss:

Auf Anordnung der/des Vorsitzenden können Beschlüsse eines Ausschusses unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse auch im Umlaufweg gefasst werden. Der Antrag ist samt den für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vom Vorsitzenden unter Setzung einer angemessenen Frist allen Mitgliedern zu übermitteln. Die Übermittlung per E-Mail oder in einer anderen technisch möglichen Form ist zulässig, wenn das jeweilige Mitglied dieser Form der Übermittlung des Gemeindegesetzes zugestimmt hat. Die Mitglieder können innerhalb der Frist schriftlich über den Antrag und die Beschlussfassung im Umlaufweg abstimmen. Diese Erklärungen sind an eine der von der/vom Vorsitzenden hiefür bekanntgegebenen Adresse zu übermitteln. Die Erklärungen müssen im Falle der physischen Übermittlung mit der eigenhändigen Unterschrift versehen sein. Im Falle der elektronischen Übermittlung müssen sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein oder sonst

im Rahmen einer allenfalls zur Verfügung stehenden Möglichkeit zur authentifizierten elektronischen Stimmabgabe erfolgen. Der Antrag ist beschlossen, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern abgestimmt hat, die erforderliche Mehrheit zugestimmt und sich kein Mitglied gegen die Beschlussfassung im Umlaufweg ausgesprochen hat. Der Ablauf und das Ergebnis der Beschlussfassung sind schriftlich festzuhalten. Die Regelung über die Verhandlungsschriften gemäß § 47 Gemeindegesetz gilt sinngemäß

Bürgermeister/in:

Die Erhöhung der Zuständigkeit für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen entfällt, soweit diese Ausgaben nicht mehr als 0,2% der Finanzkraft der Gemeinde ausmachen. Es gilt wieder die Grenze von 0,1% der Finanzkraft gemäß § 66 Abs. 1 lit e Z 1 Gemeindegesetz. Weiters entfällt die vorübergehende Sonderzuständigkeit des Bürgermeisters für folgende Dienstrechtsangelegenheiten:

- Anstellung von Gemeindeangestellten der Gehaltsklasse 15 bis 23
- Festsetzung der Arbeitszeit
- Gewährung eines Sonderurlaubes von mehr als 64 Stunden.

Empfehlungen zu Maßnahmen gegen Omikron

Das Land hat den Vorarlberger Gemeindeverband informiert, dass auch in Vorarlberg die neue Omikron-Variante in mehreren Fällen nachgewiesen wurde. Es ist zu erwarten, dass sich diese Variante auch in Vorarlberg rasch verbreiten wird. Die Variante ist deutlich infektiöser. Erste Studien-Ergebnisse deuten aber darauf hin, dass der Immunschutz gegenüber der Omikron-Variante nach der Boosterimpfung deutlich besser ist, als nach nur zwei Impfungen. Auch Personen, die sich schon einmal mit SARS-CoV-2 infiziert haben und genesen sind, dürften gegenüber der Omikron-Variante einen geringeren Immunschutz haben. Wichtig ist es daher, dass zweifach geimpfte Personen schon vier Monate nach der zweiten Impfung eine (dritte) Boosterimpfung erhalten. Genesene, die noch nie geimpft wurden, sollen bereits vier Wochen nach der Erkrankung das erste Mal geimpft werden, solche, die bereits ein- oder zweimal geimpft sind, sollen nach sechs Monaten eine Booster-Impfung erhalten.

Die bekannten Schutzmaßnahmen zur Verhinderung einer Infektion (wie Abstand halten, Maske tragen, Desinfizieren der Hände) sollten weiter eingehalten werden. Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Weihnachtsfeiertage ergeht auch der Appell, sich vor weihnachtlichen Treffen testen zu lassen und von nicht notwendigen Reisen ins Ausland Abstand zu nehmen.

Weihnachtsgrüße

Der Vorarlberger Gemeindeverband bedankt sich bei den Gemeinden für ihren unermüdlichen Einsatz und die gute Zusammenarbeit in diesen nicht einfachen Zeiten.

Abschließend wünscht der Vorarlberger Gemeindeverband allen Bürgermeister:innen und allen für die Gemeinde Tätigen ein schönes, erholsames Weihnachten und einen guten Rutsch ins Neue Jahr.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Präsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

